

**Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen  
Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes**

**„Erzeugung und Nutzung von Bioenergie – Bereich Hagelbreite“, Kernstadt**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen hat in der 22. Sitzung der Legislaturperiode 2021-2026 am 27.06.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie – Bereich Hagelbreite“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Volkmarsen tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie – Bereich Hagelbreite“ mit den getroffenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen durch diese Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Raum 20, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Volkmarsen [www.volkmarsen.de](http://www.volkmarsen.de) (Rubrik: Leben & Wohnen > Bauleitplanung) und im Geoportal des Landkreises Waldeck-Frankenberg

<https://www.geoportalnordhessen.de/de/viewer-bplaene-waldeck-frankenberg.html>

als PDF-Dokument eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

**Hinweis nach § 44 BauGB**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

**Hinweis nach § 215 BauGB**

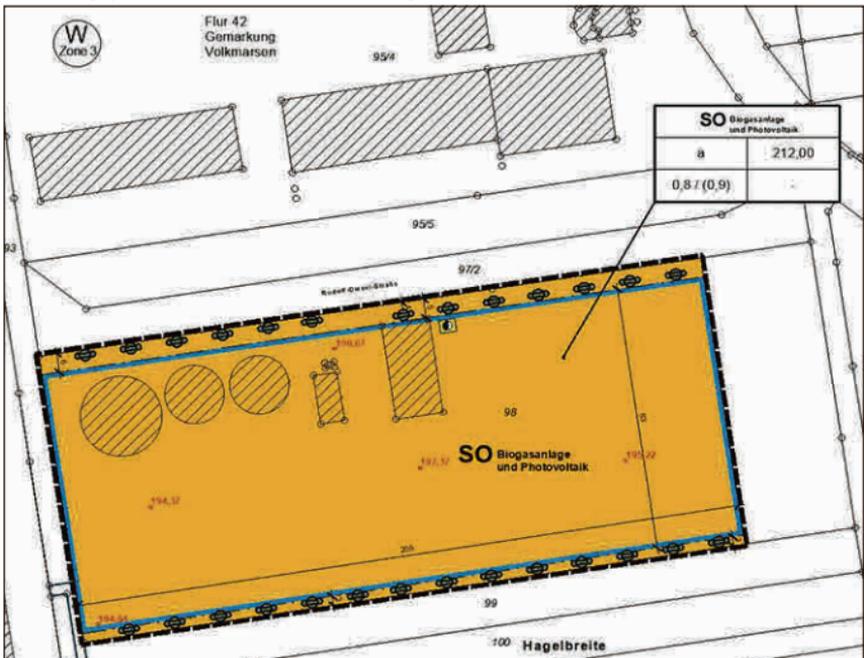
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Volkmarsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie“ – Bereich Hagelbreite lässt die Stadt Volkmarsen bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen die Nutzung solarer Strahlungsenergien allgemein zu. Hierdurch wird ein kommunaler Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

**Ausschnitt aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Erzeugung und Nutzung von Bioenergie – Bereich Hagelbreite“**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausschnitt des Bebauungsplanes eine Anstoßfunktion erfüllen sollen. Ausschließlich der in der Stadtverwaltung als Papierexemplar vorliegende Bebauungsplan bildet die amtliche Fassung.



Volkmarsen, 29. Juni 2023

**Der Magistrat der Stadt Volkmarsen**  
gez.  
Hendrik Vahle  
Bürgermeister